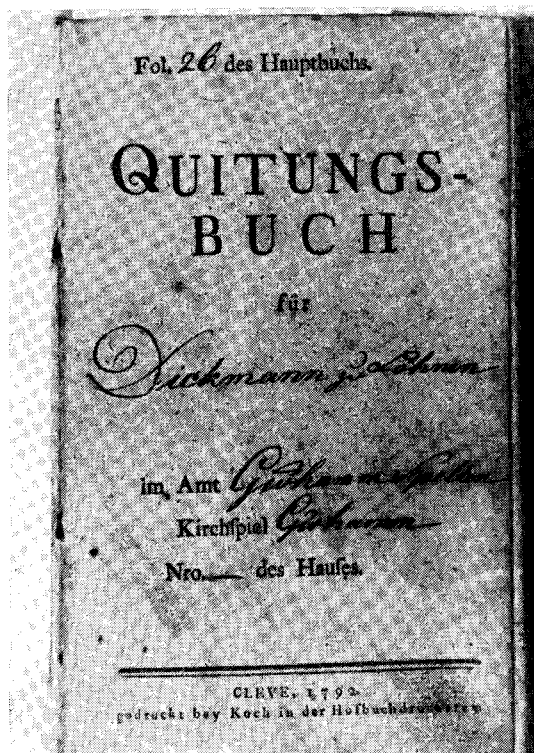


# Die creysausreutherliche Execution

Wie man 1792 die Steuer eintrieb

Das Steuerzahlen ist noch nie ein Vergnügen gewesen, aber seitdem es Staaten gibt, müssen die Bürger ihren Tribut leisten und „dem Kaiser geben, was des Kaisers ist“. Steuerbräuche und Steuerarten ändern sich im Laufe der Zeiten. Daumenschrauben und Schuldtürme sind allgemein außer Gebrauch, dafür hat der Staat heute feinere Mittel, um zu seinem Geld zu kommen. Neulich fanden wir ein „Quittungsbuch für Dickmann zu Löhnen im Amt Götterswickerhamm-Spellen, Kirchspiel Götterswickerhamm“ aus dem Jahre 1792 und darin waren all die Contributionen eingetragen, die Dickmann beim Steuereinnehmer te Peerdt Jahr für Jahr entrichtet hat. Dickmann von Lüllekens Kate, 12 Reichsthaler und 20 Stüber jährlich.



Interessant ist der „Vorbericht“, der diesem Büchlein vorangesetzt ist und Hinweise und Erläuterungen für den geeigneten Steuerzahler gibt. Darin heißt es:

Bey Einführung dieses Quittungs-Buchs wird zum eigenen Unterricht und schuldigen Achtung der Contribuenten (Steuerzahler), zu deren Bequemlichkeit gegenwärtiges kleines Format gewählt ist, hierdurch folgendes bekannt gemacht und verordnet:

1.

Muß ein jeder Contribuent, und zwar sowohl derjenige, welcher nur Tobaks- und Werbe-Geld, als auch der, welcher Schatzung usw. zu bezahlen hat, dieses Buch das vom 1. Juni 1792 seinen Anfang nehmen soll, bey dem Steuer-Receptor, der ihm solches ohnentgeltlich abfolgen läßt, nehmen, und darin sowohl von dem Creys-Schreiber die zu zahlenden Abgaben, als auch von dem Steuer-Einnehmer die Zahlungen einschreiben lassen. Ersteres geschieht alle Jahr im Monat Juni, und letzteres, so oft der Contribuent Zahlung leistet.

*Tobaksgeld = Tabaksteuer, aber auch allgemeiner Ausdruck für Verbrauchssteuern.  
 Werbegeld = Der Begriff Werbegelder entspricht dem Ausdruck Rekrutengelder.  
 Es handelt sich um eine Steuer, die von jedem Staatsbürger zum Zweck der Ergänzung und Vergrößerung der Armee bezahlt werden mußte. Da es damals noch keine allgemeine Wehrpflicht gab, schuf man mit den Geldern aus dieser Steuer einen Anreiz zum Eintritt in die Armee.*

*Schatzung = Im 18. Jahrhundert zusammenfassender Ausdruck für direkte Steuern, besonders für a) die Bede und b) den Schoß.*

*a) Bede war eine etwa seit dem 12. Jahrhundert in Deutschland eingeführte Steuer, die ausschließlich auf dem Grundbesitz lastete. Sie wurde vom Landesherrn erhoben und jährlich ein- bis dreimal regelmäßig bezahlt, nach dem Termin unterschieden in Herbstbede, Maibede, Martinibede.*

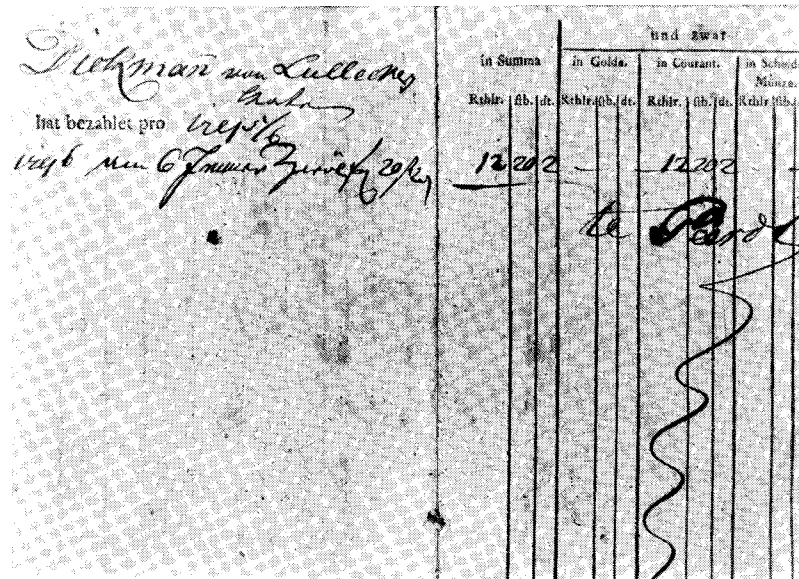
*b) Schoß hieß vor allem die städtische Vermögenssteuer. Das Wort bedeutet soviel wie Zuschuß.*

2.

Was die Münz-Sorten betrifft, in welchen die Zahlungen geschehen müssen, so wird das Tobaks-, Werbe- und Richter-Dienst-Geld allemal in Berliner Courant (Währung), die ordinaire Contribution aber mit einem Viertel in Golde, zwey Viertel in berlinischem Silber-Geld und einem Viertel in clevischer Scheide-Münze abgeführt.

3.

Hat nun der Contribuent selbst die vorbeschriebenen erforderlichen Münzen nicht, so ist es seiner Wahl überlassen, ob er selbige in den Städten, oder wo er sie sonst nach seiner Bequemlichkeit zu finden glaubt, selbst einzuwechseln, oder ob



er mittelst Erlegung des Agio dem Creys-Einnehmer das Umsetzen anvertrauen wolle, wenn sich selbiger dazu versteht. Im letzteren Falle thut der Contribuent wohl, wenn er selbst sich nach dem jedesmaligen Cours der erforderlichen Münzen, der an sich, besonders in Ansehung des Goldes unbeständig ist, und nicht für alle künftige Zeit festgesetzt werden kann, fleißig erkundigt, und sollte er glauben, vom Steuer-Einnehmer übersetzt zu seyn, so steht ihm frey, sich bey dem Land-Rath darüber zu melden.

*Richter-Dienst-Geld = Bürger, die das Gericht in irgendeiner Weise in Anspruch nahmen, mußten eine dem Richter zukommende Abgabe leisten.*

*Ordinaire Contribution: = Es ist eine allgemeine Steuer gemeint, die den Untertanen von der Obrigkeit zum Nutzen des Gemeinwesens, besonders für Notzeiten, auferlegt wurde.*

4.

In Ansehung der Zahlungstermine bleibt es dabey, daß

- a) die Tobaks-Gelder quartaliter und zwar im Anfang der Monate August, November, Februar und May, jedesmal für das eben verflossene Quartal,
- b) die Werbe-Gelder alljährlich vor dem 20. August,
- c) die Richterdienst-Gelder vor Martini abgeführt werden müssen.

- d) In den Monaten Juni und Juli werden die Contribuenten mit Einforderung und Beytreibung der laufenden Contribution verschonet. Die Reste aber werden auch in diesen Monaten entrichtet und beygetrieben, vor dem 20. August aber muß auch das Quartal der laufenden Schätzung, vom Juni an gerechnet, nothwendig, so wie demnächst in den folgenden Monaten vor dem 20. das monatliche Quantum bezahlt werden.
- e) Die Zahlung der Runden-, Morgen- oder Zinsen-Gelder muß mit Martini den Anfang nehmen, und selbige müssen längstens Anfang May völlig berichtigt seyn.

*Runden-Gelder = Es handelt sich um eine allgemeine Steuer, die der «Schaarwacht» — einer Gruppe von Offizieren und Soldaten zuzuging, die Tag und Nacht über die öffentliche Sicherheit in den Städten und auf dem Lande wachten.*

*Morgen-Gelder = sind Steuern, die für den Grundbesitz erhoben wurden.*

*Zinsen-Gelder = sind seit dem Mittelalter bis in die neuere Zeit Abgaben, Gefälle (indirekte Steuern) oder Renten, die sowohl in Geld, wie in Naturalien geleistet werden konnten. Man unterscheidet mehrere Arten von Zinsengeldern, z. B. Bodenzins, Kopfzins, Rentenkauf.*

5.

Der Steuer-Einnehmer ist verbunden, bey einer jeden einzelnen Zahlung selbige sofort in diesem Buche auf der dazu bestimmten Seite deutlich einzutragen, und zwar bey Strafe der vierfachen Ersetzung des Empfangenen.

6.

Wird es aufs ernstlichste und bey der nachdrücklichsten Ahndung verboten, daß ein Contribuent Getrayde, Futter oder Victualien (Lebensmittel) dem Steuer-Einnehmer auf Abrechnung liefere, und darf dieser solche schlechterdings nicht annehmen; es sey denn, daß er selbige baar dem Contribuenten bezahle; besonders aber soll der Contribuent sich nicht unterstehen, dem Creys-Einnehmer Präsente, von welcher Art selbige auch immer seyn mögen, zu offeriern, um dadurch von ihm Nachsicht in Abführung der Schätzung und anderer Abgaben zu erhalten; da es sein eigener größter Schaden ist, wenn er diese aufschwellen lässet, und dann am Ende eine um so wichtigere Summe aufbringen muß. Damit aber auch ein jeder Contribuent die unangenehmen Folgen zum voraus wisse, die aber entstehen müssen, wenn er in Abführung der Abgaben säumig ist, und die sub. Nro. 4 verordneten Termine nicht einhält, so wird ihm zu seiner Selbstbelehrung bekannt gemacht, daß

7.

wenn er die Zahlung nicht in der bestimmten Zeit abführt, er acht Tage darauf durch den Emonitorem, dem er für den Gang das Festgesetzte bezahlen muß,

daran erinnert werden wird; läßt er aber diese zweyte Frist dennoch fruchtlos verstreichen, so erhält er von dem Land-Rath die creysausreuterliche Execution, die drey Tage dauert,

wenn nicht eher die Zahlung geschiehet, und der Executor den Abweichungs-Schein vom Creys-Einnehmer bekommt: beträgt der beyzutreibende Rest nicht über 20 Rthlr., so nimmt der Ausreuter am dritten Tage so viel Pfand von den entbehrlichsten, und zur Wirthschaft nicht gehörigen Mobilien, als er denkt, daß zur Bezahlung des Restants und der Executions-Gebühren erforderlich seyn mögte.

Nach einer Frist von 14 Tagen muß der Creys-Einnehmer das Pfand öffentlich im Kirchspiel durch die Scheffen an Meistbietende verkaufen lassen, wenn es vorher in der Kirche bekannt gemacht ist. Beläuft sich aber der Rückstand über 20 Rthlr., so wird so viel Pfand mehr genommen, und die beste Kleidung, sodann das Hausgeräthe, das Korn auf dem Söller und in der Scheune, das Schlagholz, wenn dergleichen haubares vorhanden ist, angegriffen, und nach der Anweisung des Land-Raths öffentlich verkauft; sind aber diese Objekte nicht vorhanden, so muß zuletzt das Vieh und die Acker-Geräthschaften genommen und an Meistbietende redlich verkauft werden.

*Emonitor = Damit ist ein Steuereinnehmer gemeint, der versäumte Steuerzahlungen eintreibt (Lateinisch emonere = nachdrücklich ermahnen).*

*Creysausreutherliche Execution = Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten des Landkreises, der «Ausreuter» genannt wurde.*

8.

Wie aber endlich des Contribuenten eigenes Bestes erfordert, daß er sowohl sich selbst von der richtigen Zahlung der ihm obliegenden Abgaben zu aller Zeit versichern könne, als auch, daß er im Stande sey, auf Erfordern, die geschehene Bezahlung zu beweisen, so wird ihm aufs ernstlichste die sorgfältige Aufbewahrung dieses Quittungs-Buches anbefohlen, damit er nicht, wenn er selbiges unachtsamer Weise verlohren hat der Nachforderung ausgesetzt und gezwungen sey, die geschehenen Zahlungen durch Zeugen oder auf andere rechtliche Art darzutun.

Cleve, den 19ten Junii 1791

Königliche preußische Clev-Meursische Kriegs- und Domainen-Cammer v. Buggenhagen, v. Stein, Heimburger, Lehmann, Mertens, Wolff, von Goldbeck, Erberfeld, Petri, Lüdeke, Tiemann, v. Bernhuth. v. Ammon, v. Rappard.



Für die sachkundigen Worterklärungen wird Herrn Dr. Pausch, dem Betreuer der steuergeschichtlichen Sammlung der Bundesfinanzakademie in Siegburg, recht herzlich gedankt.